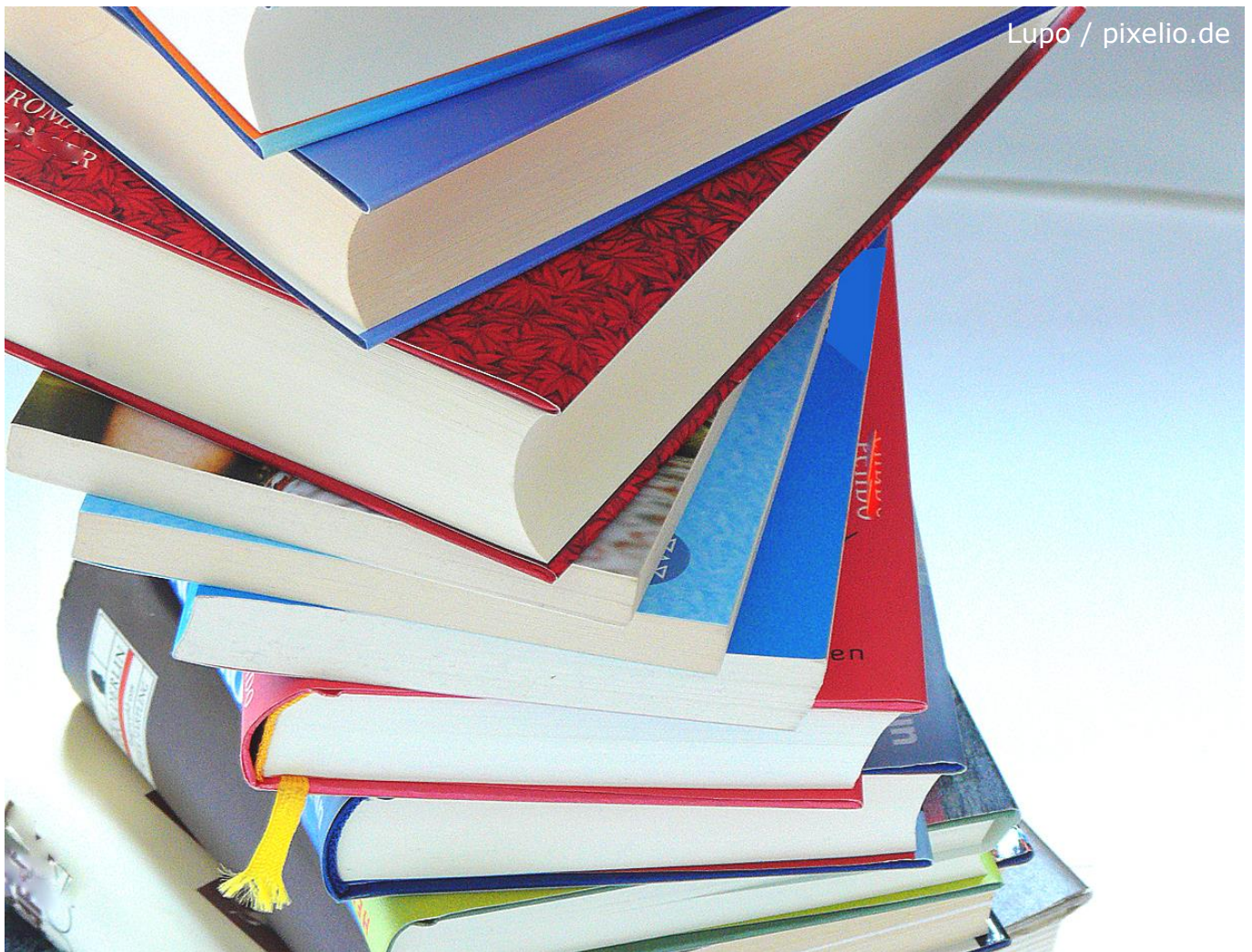




Bildungskarenz und Bildungsteilzeit



Lupo / pixelio.de

Stand: 2023

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2023

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Bildungskarenz

Bildungskarenz ist die Freistellung des Dienstnehmers (DN) von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge für den Besuch und Abschluss von Weiterbildungsmaßnahmen.

1.1. Voraussetzungen

- Erfüllung der Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld (ALG) (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre oder bei einer weiteren Inanspruchnahme 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres)
- Das nicht geringfügige Dienstverhältnis (DV) muss ununterbrochen mind. 6 Monate beim selben DG gedauert haben. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen (z. B. für DN, die sich aufgrund einer vor dem 01.01.2017 erfolgten Geburt in Elternkarenz befinden und daran unmittelbar anschließend Bildungskarenz (BK) in Anspruch nehmen wollen). Für nähere Auskünfte betreffend Ausnahmeregelungen, wenden Sie sich bitte direkt an das AMS.
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber (DG) über Beginn und Dauer der BK (Vorlage beim AMS)
- Grundsätzlich muss der Nachweis an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung erbracht werden. Hat der DN Betreuungspflichten für ein Kind, welches das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, reicht der Nachweis über 16 Wochenstunden, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gefunden werden kann. Zudem können nachgewiesene Lern- und Übungszeiten auf das geforderte Stundenausmaß angerechnet werden.
- Wird während der BK einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden oder 8 ECTS-Punkten erbracht werden. Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis anerkannt werden (z. B. Ablegung der Diplomprüfung oder ähnliches).
- Spätestens bei Beginn der BK muss persönlich ein Antrag bei der zuständigen AMS-Geschäftsstelle gestellt werden, wobei folgende Unterlagen vorgelegt werden müssen:
 - Ausgefülltes Antragsformular (http://www.ams.at/_docs/001_avrag_11.pdf)
 - Schriftliche Vereinbarung über die BK
 - Kursanmeldebestätigung für die Weiterbildungsmaßnahmen (können auch nachgereicht werden)

DN, welche Nutzer eines eAMS-Kontos sind, können diese Unterlagen auch elektronisch einreichen.